

**Mag. Peter HELLMANN**NOTARSUBSTITUT  
1130 WIEN, LAINZER STRASSE 11/7  
TEL.: 877 52 03 FAX: 877 41 55 22**Referat GZ 317/02 ÖNK****Kammersitzung vom 04.06.2002****Bundeskanzleramt, Republik Österreich  
Ersuchen um Stellungnahme  
Entwurf eines Bundesgesetzes**

Mit gegenständlichem Entwurf soll ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen sowie Bestimmungen in Bundesverfassungsgesetzen und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden.

Inhalt:

1. Einführung der Kundmachung im Internet,
2. legistische Bereinigung von Verfassungsbestimmungen.

Ad 1.:

Wichtig ist die Änderung des § 49 B-VG. Die Drucklegung des BGBl soll nicht mehr verfassungsrechtlich geboten sein. Die Festlegung der Kundmachung (Papierform oder elektron.) soll der Ausführungsgesetzgebung obliegen.

Durch die elektron. Kundmachung ist weiters die Änderung all jener Bestimmungen des B-VG erforderlich, die an die Herausgabe und Versendung des Bundesgesetz Rechtsfolgen knüpfen.

Der Begriff „Bundesgesetzblatt“ bleibt erhalten.

§ 6 Abs. 1 BGBIG sieht die Abfrage der verlautbarten Rechtsvorschriften unter der Internetadresse [www.bgbl.at](http://www.bgbl.at) vor.

Notarielle Belange werden nicht berührt.

Der Referent regt an, keine Stellungnahme abzugeben (Formular 13). *zusammen*

*Einbringung in K.S. 6102*

